QVA Quartierverein Arvenbüel

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen "QVA Quartierverein Arvenbüel" besteht mit Sitz am Ort der Verwaltung ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder - soweit der Allgemeinheit dienend und keine Einzelinteressen betreffend - in der Region Arvenbüel.

Artikel 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.

Artikel 5

Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, d.h. Eigentümer, Mieter, Pächter, Benützer von Liegenschaften und deren Angehörige in der Region Avenbüel-Amden.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages begründet.

Artikel 7

Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf das laufende Jahresende Gültigkeit hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

FINANZEN

Artikel 8

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder, die jährlich aufgrund des Budgets von der GV festgesetzt werden,
- den Erlösen aus Veranstaltungen, und
- den Spenden.

Artikel 9

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

ORGANE

Artikel 10

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, werden auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt.

Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen sind an der Generalversammlung zu behandeln. Sofern der Vorstand nichts anderes beantragt, ist eine Beschlussfassung hierüber jedoch erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Artikel 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder - im Verhinderungsfall - der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 13

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren,

- Abnahme der Jahresrechnung,

- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins (siehe Artikel 20), letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe aber auch schriftlich eingeben unter genauer Bezeichnung des Traktandums und seiner Haltung dazu. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

VORSTAND

Artikel 15

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 16

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen alle Mitglieder des Vorstandes einzeln.

Artikel 17

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

RECHNUNGSREVISOREN

Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

MITTEILUNGEN AN VEREINSMITGLIEDER

Artikel 19

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen in der Regel per E-Mail, in Ausnahmefällen auf postalischem Weg.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 20

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Über das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen bestimmt die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 21

Diese Statuten werden an der heutigen Versammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende:

Harri Widmer

Der Aktuar:

Markus Meili